

Dienststelle Gesundheit und Sport

Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 90
Telefax 041 228 67 33
gesundheit@lu.ch
www.gesundheit.lu.ch

Informationsblatt Masern

Informationen für Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Erziehungsberechtigte

Wie verläuft eine Masernerkrankung?

Masern sind eine sehr ansteckende Viruserkrankung. Die Ansteckung erfolgt durch Tröpfcheninfektion, z.B. durch Anhusten oder Anniesen. Die Zeit von der Ansteckung bis zum Auftreten der ersten Krankheitszeichen (Inkubationszeit) beträgt 7-18 Tage, der Masernausschlag tritt 3-7 Tage nach dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen auf und dauert 4-7 Tage. Krankheitszeichen sind hohes Fieber und ein deutliches Krankheitsgefühl, starker Husten, Schnupfen und Bindehautentzündung der Augen mit auffälliger Lichtscheu sowie ein typischer Hautausschlag, der hinter den Ohren beginnt und sich innerhalb weniger Tage über den ganzen Körper ausbreitet. Eine erkrankte Person ist 4 Tage vor Auftreten des Hautausschlages und bis 4 Tage danach ansteckend.

Sind Masern gefährlich?

Die Maserninfektion kann Komplikationen und teilweise bleibende Schädigungen verursachen. Masernkomplikationen wie Mittelohr- (7-9 auf 100 Masern-Fälle), Lungen- (1-6 auf 100 Fälle) oder Hirnentzündungen (1 auf 1000 Fälle) können auftreten. 1-3 von 10'000 Masern-Erkrankungen verlaufen tödlich. Ungefähr 2 von 100 Erkrankten müssen wegen der Masern hospitalisiert werden. Bei Erwachsenen verläuft die Krankheit oft schwerer und es entwickeln sich häufiger Komplikationen als bei Kindern. (Zahlen Bundesamt für Gesundheit, Stand April 2016)

Wie kann ich mich vor einer Masernerkrankung schützen?

Der einzige Schutz ist die zweimalige Masern-Impfung. Es gibt nur wenige Personen, die nicht gegen Masern geimpft werden können, beispielsweise Säuglinge unter 6 Monaten, Schwangere und Personen mit Erkrankungen des Immunsystems.

Wie nach jeder Impfung ist eine vorübergehende Lokalreaktion (Schmerz, Rötung, Schwellung) an der Einstichstelle möglich. Gelegentlich können Fieber oder rote Hautflecken auftreten. Schwere Nebenwirkungen wie eine Hirnentzündung (1 Fall pro 1 Mio. Masern-Geimpfte) sind äusserst selten, viel weniger häufig als die oben genannten Komplikationen der Masern-Erkrankung.

Was geschieht bei einem Masernfall in einer Schule oder Kindertagesstätte?

Um zu verhindern, dass sich die Masern ausbreiten können, und um diejenigen zu schützen, die nicht geimpft sind oder sich nicht impfen lassen können (siehe vorheriger Abschnitt) sind folgende Massnahmen notwendig:

- Die an Masern erkrankten Kinder bzw. Erwachsenen (z. B. Lehrpersonen) sind von der Schule oder Kindertagesstätte unverzüglich zu dispensieren und müssen zu Hause bleiben. Sie dürfen erst in die Schule oder Kindertagesstätte zurückkehren, wenn sie nicht mehr ansteckend sind (ab dem 5. Tag nach Beginn des Ausschlages).
- Nichtgeimpfte mit Jahrgang 1964 oder jünger, die Kontakt zu einer erkrankten Person hatten, werden gemäss den Richtlinien des Bundesamtes für Gesundheit für maximal 21 Tage gezählt ab dem letzten Kontakt mit einem Masernkranken vom Schulbesuch bzw. der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Die Ausgeschlossenen sollen zu Hause bleiben. Diese Massnahme entfällt, falls innerhalb von drei Tagen (72 Stunden) nach dem ersten Kontakt zu einer ansteckenden Person geimpft werden konnte oder die Masern bereits durchgemacht wurden.
- Personen, welche Kontakt mit einem Masernkranken hatten und nur einmal geimpft sind, sollten möglichst bald die zweite Impfdosis erhalten. Ein Ausschluss ist nicht angezeigt.
- Bei Ausbrüchen in Schulen oder Kindertagesstätten ist die Schulärztin oder der Schularzt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung bzw. der Leitung der Kindertagesstätte und der Dienststelle Gesundheit und Sport verantwortlich für die Koordination der Massnahmen. Institutionen ohne Schulärztin/Schularzt sollen eine Ärztin/einen Arzt beiziehen. Die koordinierenden Ärztinnen/Ärzte überprüfen aufgrund der Impfausweise der Kinder/Jugendlichen und Lehr-/Betreuungspersonen die Notwendigkeit von Nachholimpfungen oder eines Ausschlusses.

Die rechtlichen Grundlagen für diese Massnahmen bilden das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz; SR 818.101) und die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (SRL Nr. 835).

Was können Sie tun, falls Sie Masern-Symptome entwickeln?

Bei Verdacht auf Masern sollten Sie eine Ärztin/einen Arzt aufsuchen. Sie sollten vor der Konsultation die Ärztin/den Arzt telefonisch vorinformieren.

Falls Sie an Masern erkrankt sind, oder falls Ihr Kind an Masern erkrankt ist, informieren Sie bitte sofort die Leitung der betreffenden Institution, damit sie diese Information zwecks Einleitung der notwendigen Massnahmen an die zuständige Ärztin/den zuständigen Arzt und die Dienststelle Gesundheit und Sport weiterleiten kann.

Weitere Informationen:

<http://www.bag.admin.ch/masern>

Impf-Infoline vom Bundesamt für Gesundheit: Telefon: 0844 448 448. Beratung gratis, Telefongebühren Fernbereich Schweiz